

VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An das Justizministerium Baden-Württemberg Frau Ministerialdirektorin Gallner Postfach 103461 70029 Stuttgart

per E-Mail: brl2015@jum.bwl.de

Karlsruhe, den 1. März 2015

Entwurf einer Neufassung der Beurteilungsrichtlinie für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Ihr Schreiben vom 28. Januar 2015

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Gallner,

im Namen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Entwurfs und die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Vorstand des Vereins hält es für zweifelhaft, dass die Regelung des Beurteilungswesens in einer Verwaltungsvorschrift noch den aktuellen Vorstellungen im Bereich des Vorbehalts des Gesetzes entspricht. Jedenfalls erscheint uns die Regelung in einer Verwaltungsvorschrift nicht mehr zeitgemäß. Wir weisen insoweit darauf hin, dass etwa die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten Gegenstand einer Verordnung der Landesregierung ist (vgl. die Verordnungsermächtigung in § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LBG sowie die Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten [BeurtVO] vom 16. Dezember 2014, GBI S. 778). Aus unserer Sicht sollte § 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, auf deren Grundlage dann eine "Beurteilungsverordnung" erlassen wird. Regelungsgegenstand der Verordnung sollte unseres Erachtens insbesondere auch die Zuständigkeit für die Erstellung der jeweiligen Beurteilung sein. Denn insoweit handelt es sich nicht zuletzt angesichts des sog. Beurteilungsermessens um eine für den zu Beurteilenden wesentliche Frage. In der Verordnung sollte weiterhin etwa die in Ziffer 2.11 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit der "Rückgabe" der Beurteilung geregelt werden. Und selbstverständlich sollten in der Verordnung die Beurteilungsstufen und deren Aufteilung auf die Stelleninhaber (vgl. Anlage 3 des Entwurfs) festgelegt werden (vgl. §§ 4 und 5 BeurtVO). Die eher technischen Einzelheiten könnten aus unserer Sicht hingegen nach wie vor Gegenstand einer Richtlinie sein.

Inhaltlich möchten wir zum Entwurf ausführen:

- Wir halten nach wie vor (vgl. bereits unsere Stellungnahme vom 19. September 2014) eine Anhebung des Altersgrenze für die Einbeziehung in die Regelbeurteilung für nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sich den im Anhörungsschreiben vom 28. Januar 2015 zitierten Gerichtsentscheidungen, insbesondere denjenigen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, nicht entnehmen lässt, dass eine Anhebung der Altersgrenze auf 55 Jahre rechtlich geboten wäre. Aus ihnen folgt entgegen der Darstellung in dem Schreiben (unter 2. am Ende) auch nicht, dass bei Fehlen entsprechender Regelbeurteilungen zwingend Auskünfte von ehemaligen, bereits im Ruhestand befindlichen Dienstvorgesetzten eingeholt werden müssten. Zwar kann dies ein Mittel sein, um es einem Beurteiler zu ermöglichen, sich über vergangene Zeiträume ein Bild zu verschaffen, es gibt aber auch Alternativen (vgl. hierzu den angeführten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs 13. November 2014 - 4 S 1641/14 -). In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass Lehrkräfte im Schuldienst von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen werden, wenn sie das 52. Lebensjahr vollendet haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Hs. 2 BeurtVO).
- Aus unserer Sicht besteht keine Rechtfertigung für die bei Abordnungen vorgesehenen Sonderregelungen in Ziffer 2.5.2 des Entwurfs; vielmehr sollte es auch im Fall der Abordnung bei dem Grundsatz gemäß Ziffer 2.5.1 verbleiben und nur ein Beurteilungsbeitrag der derzeitigen Dienststelle des Abgeordneten eingeholt werden.
- Da Regelbeurteilungen möglichst zeitnah erstellt werden sollen nicht zuletzt, um sicherzustellen, dass nicht faktisch erst nach Ablauf des Beurteilungszeitraums

- 3 -

eingetretene Umstände doch mit einfließen -, erscheint uns die Frist von sechs

Monaten in Ziffer 2.10 Satz 1 zu großzügig. Eine Vorlage nach erst einem Jahr

(Ziffer 2.10 Satz 2) ist erst recht sehr problematisch.

- Es fällt uns schwer, eine Rechtfertigung dafür zu finden, dass im Zusammenhang

mit der Beendigung einer Abordnung an das Justizministerium eine Anlassbeur-

teilung zu erstellen ist, nicht aber bei Beendigung anderer Abordnungen, etwa an

ein Bundesgericht, in die Verwaltung oder an das Bundesjustizministerium. Für

die Anlassbeurteilung nach Ziffer 3.2 Buchstabe c enthält Ziffer 3.4 im Übrigen

keinen Beurteilungsmaßstab.

- Leider ist unser Vorschlag, in der Beurteilungsrichtlinie vorzusehen, dass nach

den Regelbeurteilungsrunden eine aussagekräftige Statistik veröffentlicht wird

(vgl. unsere Stellungnahme vom 19. September 2014), nicht aufgegriffen wor-

den. Als Vorbild für eine Regelung könnte § 50 Abs. 4 der Bundeslaufbahnver-

ordnung dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk

Richter am Verwaltungsgericht